



Bezirksregierung Arnsberg

G 50/23

**Antrag der Firma Fröndenberger Drahtwerk GmbH, Ardeyer Straße 14+16,
58730 Fröndenberg, auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung
einer Oberflächenbehandlungsanlage gemäß Ziffer 3.10.1
des Anhangs 1 der 4. BImSchV**

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0836370-0001/IBG-0001-G 50/23-Kir

Lippstadt, 25.09.2024

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Fröndenberger Drahtwerk GmbH, Ardeyer Straße 14+16, 58730 Fröndenberg, hat mit Datum vom 07.03.2024 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Oberflächenbehandlungsanlage auf Ihrem Grundstück in 58730 Fröndenberg, Ardeyer Straße 14+16, Gemarkung Fröndenberg, Flur 33, Flurstücke 206, 208 und 214 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

A) Bau, Errichtung und Betrieb

1. Abbruch einer bestehenden Lagerhalle (Halle 4)
2. Bau einer neuen Produktionshalle (Halle 4)
3. Errichtung und Betrieb einer (Tauch)-Beize mit Peripherie als getunnelte Anlage mit einem Warendurchsatz von 42.000 t/a in Halle 4 (Betriebseinheit 4.1)
4. Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage mit Peripherie in Halle 4 (Betriebseinheit 6)
5. Errichtung und Betrieb einer Glühe (Haubenglühofen) mit Peripherie in Halle 4 (Betriebseinheit 4.2)

B) Außerbetriebnahme / Demontage von Anlagen aus dem genehmigten Bestand

6. (Tauch)-Beize in Halle 2 (Betriebseinheit 3)
7. Abwasseranlage in Halle 3 (Betriebseinheit 5)

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Für die v.g. wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung des Vorhabens, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, da

- das Änderungsvorhaben auf der bestehenden Betriebsfläche ausgeführt wird und eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen nicht stattfindet,
- die entstehenden Abgase der neuen Tunnelbeize erfasst und über einen Abluftwäscher gereinigt ins Freie abgeleitet werden,
- Gerüche nicht zu erwarten sind,
- durch das Vorhaben kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten ist,
- Gewässer- und Bodenverunreinigungen durch Umsetzung technischer und organisatorischer Vorkehrungen des Vorhabenträgers, die teilweise über den Stand der Technik hinausgehen, nicht zu erwarten sind,

- die Änderungen keine erheblich negativen Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich liegenden Schutzgebiete haben,
- das Vorhaben nicht in einem engen Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) steht und
- das Vorhaben selbst kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG ist und auch nicht innerhalb eines Betriebsbereiches oder im Einwirkungsbereich eines Betriebsbereiches liegt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez.
Kirschbaum